

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 46 | Freitag, 10. November 2023

## **Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Montag, 13.11.2023, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

### **Tagesordnung**

1. Umsetzung der Bayerischen IT-Administrationsförderung
2. LesArt 2023 - Bilanz
3. ortung 13 - Finanzübersicht
4. ortung 13 - Kunstankauf
5. Weihnachtsöffnung des Stadtmuseums
6. Aktuelles aus dem Bildungsmanagement

## **Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 14.11.2023, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

### **Tagesordnung**

1. Projektvorstellung Juraleitung Abschnitt A-West Firma Tennet
2. Neugestaltung Martin-Luther-Platz - Sachstandsbericht

## **Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 16.11.2023, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

### **Tagesordnung**

1. Jugendhilfeplanung, Teilplanung Jugendarbeit – Zwischenbericht zur Aktualisierung der Bedarfsplanung
2. Tätigkeitsbericht des städtischen Jugendtreffs „Scheinbar“ im Stadtteil Forsthof
3. IT-gestütztes Kita-Anmeldesystem  
Kita Portal Schwabach - Einführung eines Online-Portals für Schwabacher Kindertageseinrichtungen
4. Aktuelle Situation unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Schwabach

Stadt Schwabach, 08.11.2023

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt Schwabach (Altstadtsatzung – AstS)**

vom 18.10.2023

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt Schwabach (Altstadtsatzung – AstS), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Altstadtsatzung vom:

#### **I.**

1. In § 1 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Sachgebiet Denkmalschutz)“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 5 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Solaranlagen (Solarthermie und Photovoltaik) auf Dachflächen sind grundsätzlich zulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Die Ausführung ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen. Solaranlagen können unter Beachtung der Denkmalschutzbelange auch auf einsehbaren Dachflächen zugelassen werden.  
Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist grundsätzlich für alle Solaranlagen einzuholen.“
3. Der vormalige § 5 Abs. 4 wird zu § 5 Abs. 5.
4. In § 12 Nr. 6 werden die Worte „und Sonnenkollektoren“ ersatzlos gestrichen.
5. § 12 Nr. 6a erhält folgende Fassung:

„entgegen § 5 Abs. 4 Solarthermie (PV-Anlagen oder Solaranlagen) errichtet oder einbaut,“
6. Der vormalige § 12 Nr. 6a wird zu § 12 Nr. 6b.

#### **II.**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 18.10.2023

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwabach**

vom 18.10.2023

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) - folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwabach vom 11.10. 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2018 (Amtsblatt Nr. 53/2018):

*Fortsetzung Seite 3*

Fortsetzung von Seite 2

### § 1

In § 4 wird der Betrag "0,22 €" durch den Betrag "0,31 €" ersetzt.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Stadt Schwabach, 18.10.2023

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

## Satzung für die Volkshochschule der Stadt Schwabach

vom 18.10.2023

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Stadt Schwabach folgende Satzung für die Volkshochschule der Stadt Schwabach:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwabach und trägt den Namen "Volkshochschule Schwabach" (vhs Schwabach).
- (2) Die Volkshochschule ist Mitglied im Bayerischen Volkshochschulverband e.V.

### § 2

#### Aufgabe

- (1) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abgabenordnung). Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden
- (2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung gem. Art. 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) in der jeweils gültigen Fassung und im Sinne der Art. 83 und 139 der Bayer. Verfassung.
- (3) Die Volkshochschule ist in ihrer Arbeit an Verfassung und an Gesetz sowie an Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Stadt Schwabach gebunden. Sie ist überparteilich und überkonfessionell tätig sowie unabhängig von Interessensgruppen.
- (4) Die Volkshochschule ist das kommunale Zentrum der Weiterbildung und verantwortet in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit zu einem weit überwiegenden Teil Bildungsaufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG).
- (5) Zur Verwirklichung der Aufgaben kann die Volkshochschule mit anderen regionalen Institutionen und Einrichtungen kooperieren.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

### § 3

#### Leitung und Organisation der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist Teil des für Kulturangelegenheiten zuständigen Amtes der Stadtverwaltung und hat eine Geschäftsstelle. Sie wird im Rahmen des Stellenplanes mit dem erforderlichen Fach- und Verwaltungspersonal besetzt. Der hauptamtlichen Leitung der Volkshochschule obliegen die Aufgaben der pädagogischen Leitung, der Organisation der Volkshochschule sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Geschäftsstelle hält insbesondere den Kontakt zu den dort Dozierenden und Teilnehmenden. Sie ist organisatorisch und inhaltlich für das Programm zuständig und überwacht seine Durchführung.
- (2) Über die Angelegenheiten der Volkshochschule von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Auswirkung entscheidet der zuständige Ausschuss des Stadtrates. Der Ausschuss beschließt insbesondere über die Allgemeinen Nutzungsbedingungen und die Honorar- und Entgeltordnung. Für einzelne strategische oder konzeptionelle Fragen kann die Volkshochschule temporäre Arbeitsgruppen (Kompetenzgruppen) einrichten. Die Zusammensetzung der Gruppen kann aus Dozierenden, Teilnehmenden, Mitarbeitenden der Volkshochschule und externen Fachleuten bestehen. Die Einberufung und Beauftragung der Gruppen erfolgen durch die Leitung der Volkshochschule.
- (3) Die Stadt Schwabach überlässt der Volkshochschule für die Durchführung des Angebotes gem. Art. 8 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) vorrangig städtische Räumlichkeiten einschließlich vorhandener Lehr- und Arbeitsmittel zur Mitbenutzung und stellt im Rahmen der Haushaltsplanung die erforderlichen Finanzmittel für die Bestreitung der personellen und sachlichen Aufwendungen zur Verfügung, die nicht durch Entgelteinnahmen und sonstige Einnahmen (z. B. Staatszuschüsse) gedeckt werden. Die Verwendung der Mittel unterliegt den gesetzlichen Vorschriften und den satzungsgemäßen Aufgaben der Volkshochschule. Bei Planung und Bau von Schulen und Bildungseinrichtungen werden Möglichkeiten zur Mitbenutzung durch die Volkshochschule berücksichtigt.
- (4) Die Leistungen der Volkshochschule sind die Planung und Durchführung von Kursen, Vorträgen und sonstigen Bildungsveranstaltungen. Das Programm wird in geeigneter Form veröffentlicht. Organisatorisch bedingte Änderungen im Programm wie Wechsel des Veranstaltungsortes, des Dozierenden, des Zeitpunkts oder des Kurstermins sind vorbehalten, ebenso eine notwendige Kürzung bzw. Absage der Veranstaltungen.
- (5) *(entfallen)*
- (6) Das Arbeitsjahr der Volkshochschule ist das Kalenderjahr und unterteilt sich in zwei Halbjahre.

### § 4

#### Beirat

*(entfallen)*

### § 5

#### Dozierende

- (1) Die Dozierenden führen die Kurse, Vorträge oder sonstigen Bildungsveranstaltungen im Auftrag der Volkshochschule durch. Sie sind neben- oder freiberuflich tätig. Sie erhalten für die jeweilige Dauer des Kurses bzw. für die Einzelveranstaltung einen vertraglich festgelegten Lehrauftrag, der durch ein Honorar vergütet wird. Die Freiheit der Lehre wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Sie entbindet nicht von der Treue zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Bayern. Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis wird durch die Tätigkeit nicht begründet.
- (2) Die Dozierenden weisen ihre fachliche Qualifikation gegenüber der Volkshochschule nach.
- (3) Die Aufgaben der Dozierenden und die Honorare werden in der Honorar- und Entgeltordnung für die Volkshochschule geregelt.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

- (4) Die Leitung der Volkshochschule lädt mindestens einmal jährlich die Dozierenden, die im laufenden Jahr aktiv unterrichten, zu einer Versammlung ein. Darüber hinaus werden bedarfsorientierte Konferenzen in den einzelnen Fachbereichen abgehalten, um die inhaltliche Qualität des Angebotes zu sichern und weiter zu entwickeln.

#### § 6

##### Teilnahme und Entgelte

- (1) Die Teilnahme am Angebot der Volkshochschule steht der ganzen Bevölkerung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten offen.
- (2) Die Teilnahme am Programm der Volkshochschule erfordert eine Anmeldung durch die teilnehmende Person. Über Ausnahmen entscheidet die Volkshochschule im Rahmen der Programmplanung. Die Teilnahmebedingungen werden in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen näher geregelt. Mit der Anmeldung akzeptiert die teilnehmende Person die Allgemeinen Nutzungsbedingungen.
- (3) Die Anmeldung erfolgt in Textform, telefonisch, online oder persönlich in der Geschäftsstelle. Näheres regeln die Allgemeinen Nutzungsbedingungen
- (4) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden grundsätzlich Entgelte erhoben. Die Entgelte werden in der Honorar- und Entgeltordnung geregelt.
- (5) Die Teilnehmenden werden einmal jährlich zu einem Teilnehmertag eingeladen, um Fragen, Wünsche und Anregungen gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden zu diskutieren.

#### § 7

##### Auflösung der Volkshochschule

- (1) Über eine Auflösung der Volkshochschule beschließt der Stadtrat.
- (2) Im Fall der Auflösung sind etwaige Überschüsse oder Vermögensgegenstände, die zweckgebunden für die Volkshochschule erworben wurden, wieder ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken möglichst im Bereich der Erwachsenenbildung zuzuführen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall der Zusammenlegung mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung anderer Träger.

#### § 8

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Schwabach vom 11.März 2016 außer Kraft.

Stadt Schwabach, 18.10.2023

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
Nutzungsänderung von Kindergarten zu Schule (befristet bis längstens Dezember 2025) auf  
dem Anwesen A Sternstr. 11, Gemarkung Penzendorf, Flur Nr. 167 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 26.10.2023, BV-Nr. 299/2023 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 10.11.2023 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 07.11.2023

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat